

Schwerpunkt

KONFLIKTBEZOGENE SEXUELLE GEWALT IN RECHTSRAHMEN



TRIGGERWARNUNG: Dieses Merkblatt enthält Definitionen, Beschreibungen und Beispiele sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt.

KONFLIKTBEZOGENE SEXUELLE GEWALT IM VÖLKERRECHT

Konfliktbezogene sexuelle Gewalt (engl. *Conflict-Related Sexual Violence*, CRSV) wird nicht mehr als unvermeidbarer Nebeneffekt von Krieg gesehen, sondern stellt ein Verbrechen dar, das vermeidbar und nach internationalem Recht strafbar ist. Konfliktbezogene sexuelle Gewalt, die häufig bewusst als Kriegswaffe gegen die Zivilbevölkerung eingesetzt wird, kann verheerende Auswirkungen haben und langfristige Traumatisierung der Einzelpersonen und der Gesellschaft verursachen. Betroffen sind nach wie vor hauptsächlich Frauen und Mädchen, unter anderem aufgrund tief verwurzelter politischer, sozioökonomischer, kultureller und institutioneller Ursachen von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und Konflikt.

Überlebende konfliktbezogener sexueller Gewalt können sich auf verschiedene Rechtsrahmen berufen, insbesondere das Völkerstrafrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen, einschließlich regionaler Menschenrechtsrahmen. Die Kenntnis der verschiedenen Rechtsrahmen, die rechtlichen Schutz und Rechtshilfe bieten, ist für Überlebende und Aktivist*innen von entscheidender Bedeutung. Diese Rahmen ergänzen sich gegenseitig. Ein gleichzeitiger Rechtsschutz in allen durch das Völkerrecht gegebenen Rahmen bietet den Überlebenden, ihren Familien und Gemeinschaften den umfassendsten Rechtsschutz.



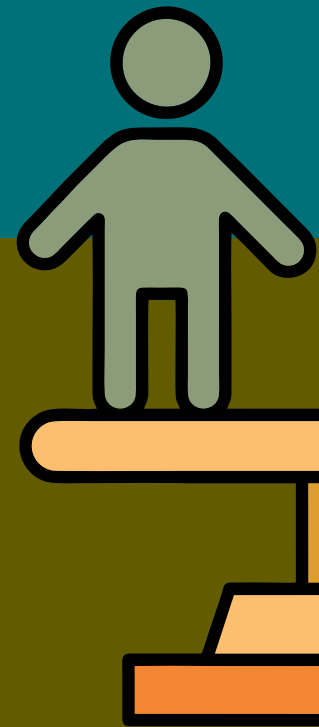
EINE VON ÜBERLEBENDEN VERFASSTE DEFINITION KONFLIKTBEZOGENER SEXUELLER GEWALT

Gemäß **der Erklärung von Kinshasa**, einer Erklärung von Überlebenden konfliktbezogener sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt (aus der Demokratischen Republik Kongo, der Zentralafrikanischen Republik, dem Tschad, Guinea, Kenia, Liberia, Mali, Nigeria, Ruanda, Sierra Leone, dem Südsudan und Uganda), ist der Begriff **im weiteren Sinne zu verstehen:**

„Sexuelle Gewalt umfasst nicht nur Vergewaltigung, sondern auch sexuelle Sklaverei, Zwangssterilisation, Zwangsheirat, Menschenhandel, erzwungene Mutterschaft, erzwungene Schwangerschaft, Genitalverstümmelung und weiteres. Bei den Opfern kann es sich um Personen jeden Alters handeln, jung wie alt, sowie ihre Kinder, Familien und Gemeinschaften. Kinder von Überlebenden sexueller Gewalt haben ebenfalls Anspruch auf Entschädigung. Die Gesetzgebung zu Entschädigung sollte berücksichtigen, dass sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt generationenübergreifend Schaden anrichten können.“



VÖLKERSTRAFRECHT



In rechtlicher Hinsicht umfasst der Oberbegriff „konfliktbezogene sexuelle Gewalt“ verschiedene Handlungen, die nach dem Völkerstrafrecht geächtet sind und eine individuelle strafrechtliche Verantwortung der Täter nach sich ziehen, welche diese Handlungen direkt oder indirekt begangen haben.

Konfliktbezogene sexuelle Gewalt schließt Vergewaltigung, aber auch andere Handlungen sexueller Art mit ein, welche die sexuelle Integrität, sexuelle Autonomie und reproduktive Autonomie einer Person verletzen, darunter Zwangsprostitution, erzwungene Schwangerschaft, Zwangssterilisation oder jede andere Form sexueller Gewalt von vergleichbarer Schwere.

Der Nachweis sexueller Handlungen kann als Indiz für bestimmte Verbrechen dienen. So können **SEXUELLE HANDLUNGEN AUF SKLAVEREI, VERBRECHEN GEGEN DIE MENSCHLICHKEIT UND KRIEGSVERBRECHEN HINWEISEN**.

Hervorzuheben ist: Das **EINVERSTÄNDNIS** ist kein erforderliches Verbrochenselement für Vergewaltigung oder andere Sexualverbrechen nach dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs:

*„1. Der Täter ist in den Körper einer Person eingedrungen, indem er eine – und sei es nur geringfügige – Penetration eines Körperteils des Opfers oder des Täters mit einem Geschlechtsorgan oder eine Penetration der Anal- oder Genitalöffnung des Opfers mit einem Gegenstand oder einem anderen Körperteil vorgenommen hat.
2. Dieses Eindringen wurde mit Gewalt oder unter Androhung von Gewalt oder Nötigung begangen, z. B. durch Angst vor Gewalt, Nötigung, Freiheitsentzug, psychische Unterdrückung oder Machtmissbrauch, gegen diese Person oder eine andere Person, oder durch Ausnutzung eines Zwangsumfeld, oder gegen eine Person, die nicht in der Lage war, ihr echtes Einverständnis zu geben.“*

Diese Definition ist das Ergebnis der gesammelten Rechtsprechung internationaler Strafgerichte, des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda (ICTR) und des ehemaligen Jugoslawien (ICTY), sowie der hybriden Gerichte wie des Sondergerichtshofs für Sierra Leone (SCSL) und des Sonderstrafgerichts für schwere Verbrechen in Osttimor (SPSC).

BEISPIEL

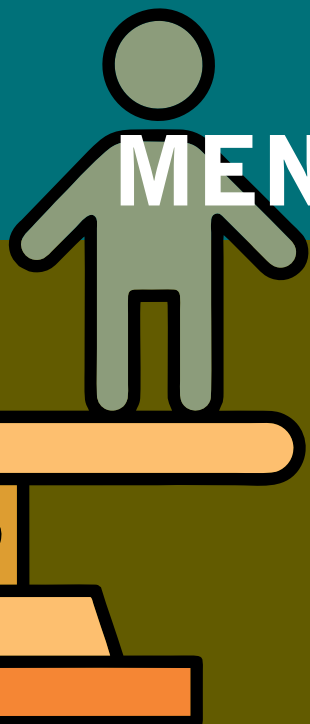
1998 VERURTEILTE DER INTERNATIONALE STRAFGERICHTSHOF FÜR RUANDA (ICTR) JEAN-PAUL AKAYESU WEGEN VERGEWALTIGUNG ALS VERBRECHEN GEGEN DIE MENSCHLICHKEIT UND WEGEN VERGEWALTIGUNG ALS TATBESTANDSMERKMAL DES VÖLKERMORDS.

Die Anklagebehörde des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) unterscheidet in ihrem Grundsatzpapier zu sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt von 2014 zwischen **Sexualverbrechen** und **geschlechtsspezifischen Verbrechen**.

SEXUALVERBRECHEN, die in die sachliche Zuständigkeit des IStGH fallen, sind in Art. 7 Abs. 1 lit. g, Art. 8 Abs. 2 lit. b sublit. xxii und Art. 8 Abs. 2 lit. e sublit. vi des Statuts aufgeführt und in den sogenannten „Verbrochenselementen“ (engl. Elements of Crimes) beschrieben. In Bezug auf „Vergewaltigung“, „Nötigung zur Prostitution“ und „sexuelle Gewalt“ erfordern die Verbrochenselemente, dass der Täter eine sexuelle Handlung gegen eine Person vorgenommen hat oder eine andere Person eine sexuelle Handlung vornehmen lassen hat, und zwar mit Gewalt oder durch Androhung von Gewalt oder Nötigung, z. B. durch Angst vor Gewalt, Nötigung, Freiheitsentzug, psychische Unterdrückung oder Machtmissbrauch, oder durch Ausnutzung eines Zwangsumfelds oder der Unfähigkeit einer Person, ihr Einverständnis zu geben. Sexuelle Handlungen sind nicht auf physische Gewalt beschränkt und können auch ohne physischen Kontakt stattfinden, beispielsweise bei erzwungener Nacktheit. Folglich umfassen Sexualstraftaten sowohl körperliche als auch nichtkörperliche Handlungen mit sexuellem Bezug.

In der Richtlinie über geschlechtsspezifische Verbrechen von 2023, einer Überarbeitung des Grundsatzpapiers zu sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt von 2014, stellt die Anklagebehörde klar:

„**GESCHLECHTSSPEZIFISCHE VERBRECHEN** sind Verbrechen nach dem Römischen Statut, die sexuelle Gewalt, reproduktive Gewalt und/oder andere Arten geschlechtsspezifischer Gewalt beinhalten.“



INTERNATIONALE MENSCHENRECHTSNORMEN

BEISPIEL

1998 VERURTEILTE DER INTERNATIONALE STRAFGERICHTSHOF FÜR DAS EHEMALIGE JUGOSLAWIEN (ICTY) ANTO FURUNDZIJA WEGEN VERGEWALTIGUNG UND FOLTER ALS KRIEGSVERBRECHEN IM SINNE DES GEMEINSAMEN ARTIKELS 3 DER GENFER KONVENTION, WIE IN ARTIKEL 3 DES STATUTS DES ICTY ANERKANNT.



Konfliktbezogene sexuelle Gewalt verstößt auch gegen internationale Menschenrechtsnormen, zu deren Achtung die Staaten verpflichtet sind. Internationale Menschenrechtsinstrumente wie der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes umfassen Menschenrechtsverletzungen, die für Überlebende von konfliktbezogener sexueller Gewalt aller Geschlechter und Altersgruppen gelten.

BEISPIEL

Beispielsweise wurde 2020 während des bewaffneten Konflikts in Äthiopien eine Frau aus dem Volk der Tigray mit ihren Kindern von Streitkräften verschleppt und versklavt. Sie erfuhr Vergewaltigung und andere Formen sexueller Gewalt, welche die Kinder mit ansehen mussten. Dadurch wurden mehrere internationale Menschenrechtsnormen verletzt:

- das Recht auf Freiheit von Sklaverei und Sklavenhandel gemäß Artikel 8 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte
- das Recht auf Freiheit von unmenschlicher und erniedrigender Behandlung sowie von Folter gemäß Artikel 7 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte

Im Falle der Kinder, die mit ihrer Mutter verschleppt wurden, wurden folgende Menschenrechte verletzt:

- das Recht auf Freiheit von Sklaverei und Sklavenhandel gemäß Artikel 8 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte
- das Recht auf Freiheit von unmenschlicher und erniedrigender Behandlung sowie von Folter gemäß Artikel 7 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte
- das Recht auf Schutz vor jeder Art von sexuellem Missbrauch, einschließlich sexueller Gewalt in Form von erzwungener Zeugenschaft von sexueller Gewalt gemäß Artikel 34 Übereinkommen über die Rechte des Kindes

Die Organisation „Women’s Initiatives for Gender Justice“ veröffentlichte die [Den Haager Grundsätze zu sexueller Gewalt](#), die Angehörige der Rechtsberufe, Forschende und politische Entscheidungsträger*innen zu einem „vertieften Verständnis der verschiedenen Arten sexueller Gewalt“ verhelfen sollen, „um inklusivere, mehr auf die Überlebenden ausgerichtete, zukunftsgerichtete und kulturell sensiblere Reaktionen auf diese Verbrechen zu ermöglichen“.

Das [Glossar wichtiger Begriffe zu sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt](#) der International Federation of Human Rights (FIDH) ist ein weiteres nützliches Hilfsmittel.

AKTUELLE BEISPIELE FÜR KONFLI

HAFTUNGSAUSSCHLUSS:

- 1 Es wurde so sorgfältig wie möglich geprüft, dass die Informationen aktuell und korrekt sind. Dabei ist zu beachten, dass einige Konflikte sowie Ermittlungen bezüglich konfliktbezogener sexueller Gewalt zum Zeitpunkt der Recherche noch andauern.

SCHÄTZUNGEN ZUFOLGE KOMMEN AUF JEDE FRAU, DIE SEXUELLE GEWALT IN EINEM KONFLIKT MELDET, 10–20 NICHT DOKUMENTIERTE FÄLLE.

DIE BEDEUTSAME STUDIE UND ANALYSE VON UNIFEM DIE POLITISCH GROSSE AUFMERKSAMKEIT ERREICHEN KANN, OFFENBARTE, DASS ES IN EINER STICHPROBE VON 45 KONFLIKTEN SEIT 1989 NUR BEI 10 DAVON FRIEDENSABKOMMEN GAB, DIE SEXUELLE GEWALT ERWÄHNTEN.

2023 bauten **bewaffnete Banden** vor dem Hintergrund eines nie dagewesenen Ausmaßes an Unsicherheit und politischer Instabilität ihre Kontrolle über das Gebiet durch den **gezielten Einsatz von Tötungen, Entführungen und sexueller Gewalt**, was durch den einfachen Zugang zu aus dem Ausland eingeschmuggelten militärischen Waffen und Munition erleichtert wurde. Die Banden haben den Großteil der Hauptstadt sowie den Zugang zu grundlegenden Ressourcen wie Wasser, Nahrung, Kraftstoff und Gesundheitsversorgung unter ihrer Kontrolle. In Haiti gibt es ein **Muster brutaler Gewalt durch Banden**, einschließlich Gruppenvergewaltigungen, das zuerst die Hauptstadt betraf, sich **2023 jedoch rasch** auf andere Gebiete, insbesondere Artibonite und den Nordwesten, **ausbreitete**, so der Bericht des UN-Generalsekretärs.

HAITI

UKRAINE

Dem Bericht des UN-Generalsekretärs über konfliktbezogene sexuelle Gewalt von 2023 zufolge **dokumentierte** die Mission zur Überwachung der Menschenrechte in der Ukraine **85 Fälle** konfliktbezogener sexueller Gewalt gegen Zivilpersonen und Kriegsgefangene, wobei es sich um 52 Männer, 31 Frauen, 1 Mädchen und 1 Jungen handelte. Bei der Mehrheit der Übergriffe gegen erwachsene männliche Opfer wurde **sexuelle Gewalt von russischen Streitkräften** und Strafverfolgungsbehörden **während der Gefangenschaft als Foltermethode eingesetzt**. Die Fälle konfliktbezogener sexueller Gewalt umfassten Vergewaltigung, Androhung von Vergewaltigung gegenüber Opfern und deren Angehörigen, Elektroschocks und Schläge auf die Genitalien, Elektroschocks an der Brust, Androhung von Kastration, Genitalverstümmelung, unerwünschte Berührungen, Zwangsentkleidung und -nacktheit. In den von Russland besetzten ukrainischen Gebieten wurden sechs Fälle von Vergewaltigung von Frauen gemeldet. Zum Dezember 2023 waren bei der Generalstaatsanwaltschaft der Ukraine 252 Fälle bekannt (GIJTR, 2024).

Dem Bericht des UN-Generalsekretärs über konfliktbezogene sexuelle Gewalt von 2023 zufolge dokumentierte die UN-Mission im Südsudan (UNMISS) Fälle konfliktbezogener sexueller Gewalt, einschließlich Vergewaltigung, Gruppenvergewaltigung, sexueller Sklaverei, Zwangsheirat, Zwangsabtreibung und Zwangsentkleidung, **betreffend 118 Frauen, 98 Mädchen, 4 Männer und 1 Jungen**. Zudem wurden 2023 einige frühere Übergriffe, die zwischen 2020 und 2022 stattgefunden hatten und sich gegen 56 Frauen und 48 Mädchen richteten, **bestätigt**. Es kam zur Vergewaltigung und Massenvergewaltigung von schwangeren Frauen, die daraufhin Fehlgeburten erlitten, und eine Frau **starb infolge der Verletzungen** nach dem Übergriff. Mitglieder der Streitkräfte des Südsudan (SSPDF) entführten Frauen und Mädchen und zwangen sie in die sexuelle Sklaverei, bevor sie sie wieder freiließen. Durch den Ausbruch des Konflikts im Sudan im April 2023 flüchteten rund 532.000 Menschen in den Südsudan. Südsudanesische **Rückkehrer*innen** berichteten, dass sie auf dem Weg zurück in den Südsudan Opfer sexueller Gewalt durch bewaffnete Gruppen wurden.

SÜDSUDAN

KONFLIKTBEOZUGENE SEXUELLE GEWALT¹

ISRAEL UND PALÄSTINA

Dem Bericht des UN-Generalsekretärs über konfliktbezogene sexuelle Gewalt von 2023 zufolge ist es **weiterhin erforderlich**, dass die UN-Institutionen eine **umfassende Untersuchung** zu den mutmaßlichen Verstößen, einschließlich konfliktbezogener sexueller Gewalt, durchführen, um Gerechtigkeit und Verantwortlichkeit zu gewährleisten.

SYRIEN

Laut dem 12. Jahresbericht über die Vergewaltigung von Frauen des Syrischen Netzwerks für Menschenrechte (SNHR, 2023) wurden 11.541 Fälle sexueller Gewalt (begangen von verschiedenen Streitkräften) dokumentiert. Der Bericht erklärt, dass das syrische Regime sexuelle Gewalt als Kriegswaffe und Mittel zur Bestrafung einsetzte, um **Massenangst zu schüren und Bewohner*innen vor Angriffen zur Flucht zu zwingen**. Seit 2011 wird sexuelle Gewalt von den Streitkräften des Regimes regelmäßig als **Mittel zur Folter, Vergeltung und Einschüchterung** verwendet. Angesichts des hohen Ausmaßes an sexueller Gewalt ist eindeutig, dass dies mit der stillschweigenden Zustimmung der Verantwortlichen der Sicherheitsdienste und der Streitkräfte des Regimes geschieht, die solche Praktiken gutheißen. Der Bericht nennt die häufigsten Muster sexueller Gewalt durch die Streitkräfte des Regimes und fügt hinzu, dass diese für ganze **8.019 Fälle** sexueller Gewalt verantwortlich sind, davon 881 Fälle **in Haftanstalten** und 443 Fälle betreffend **minderjährige Mädchen**.

MYANMAR

Der Bericht des UN-Generalsekretärs über konfliktbezogene sexuelle Gewalt von 2023 beschreibt, dass **der zivilgesellschaftliche Raum** seit der Machtübernahme durch das Militär im Jahr 2021 **weiter eingeeengt wurde und verstärkte Muster von Vergewaltigung und anderen Arten sexueller Gewalt** gegen Frauen, Männer, Mädchen, Jungen und lesbische, schwule, bisexuelle, transgender, queere und intersexuelle Personen beobachtet wurden. In einigen Fällen starben die Opfer, unter anderem während Militäroperationen, die größtenteils von den Streitkräften von Myanmar durchgeführt wurden.

Am 17. August 2023 schlugen UN-Sachverständige Alarm nach Berichten über den **brutalen und weitverbreiteten Einsatz von Vergewaltigung** und anderen Arten sexueller Gewalt durch die Rapid Support Forces (RSF, dt. schnelle Unterstützungstruppen) während des internen bewaffneten Konflikts in der Republik Sudan und riefen zu einem Ende der Gewalt auf. Die Sachverständigen zeigten sich besonders besorgt angesichts glaubwürdiger Berichte über weitverbreitete Verbrechen durch die RSF, einschließlich Berichten, dass Frauen und Kinder von zwangsweisem **Verschwindenlassen** und damit gleichzusetzenden Handlungen, Zwangsarbeit und **sexueller Ausbeutung** betroffen waren. Darüber hinaus stellte der Bericht des UN-Generalsekretärs über konfliktbezogene sexuelle Gewalt von 2023 fest, dass die Vereinten Nationen im Jahr 2023 Fälle konfliktbezogener sexueller Gewalt, einschließlich Vergewaltigung, Gruppenvergewaltigung, versuchter Vergewaltigung, Entführung und Menschenhandel, betreffend 98 Frauen, 18 Mädchen, 1 Mann und 1 Jungen **dokumentiert hatten**. Die Vorfälle fanden hauptsächlich in den Bundesstaaten Karthum, Süd-Darfur und Nord-Darfur statt und betrafen Frauen unterschiedlicher Nationalitäten, Volksgruppen und religiöser Überzeugung. Männer in Uniformen der *Rapid Support Forces* (RSF) waren an fast allen Fällen beteiligt, gefolgt von Mitgliedern der mit den RSF verbundenen Milizen, Männern in nicht identifizierten Uniformen und nicht identifizierten bewaffneten Männern sowie Mitgliedern der sudanesischen Streitkräfte.

Das von der äthiopischen Regierung und der Volksbefreiungsfront von Tigray im Jahr 2022 unterzeichnete Abkommen für einen dauerhaften Frieden durch eine dauerhafte Einstellung der Feindseligkeiten beendete zwar die Kämpfe in der Region Tigray, aber es gibt **weiterhin Berichte über sexuelle Gewalt**. Vor diesem Hintergrund wurden Bestimmungen des Abkommens bezüglich sexueller Gewalt, territorialer Integrität und Übergangsjustiz in Teilen umgesetzt. **Alle Konfliktparteien**, darunter Angehörige der äthiopischen Streitkräfte (ENDF), der eritreischen Streitkräfte (EDF), der Amhara-Spezialeinheiten und -Milizen sowie der tigrayanischen Streitkräfte, sollen in Fälle sexueller Gewalt **verwickelt** gewesen sein. Die Internationale Kommission von Menschenrechtssachverständigen für Äthiopien (ICHREE) kam zum Schluss, dass allein in der Region Tigray zwischen November 2020 und Juni 2023 rund **10.000 Überlebende sexueller Gewalt** medizinische Hilfe in Anlaufstellen in Anspruch nahmen, so der Bericht des UN-Generalsekretärs über konfliktbezogene sexuelle Gewalt von 2023.

ÄTHIOPIEN

SUDAN

DIE UN-DEFINITION VON KONFLIKT

Dem Bericht des UN-Generalsekretärs über konfliktbezogene sexuelle Gewalt von 2022 zufolge „bezieht sich der Begriff, konfliktbezogene sexuelle Gewalt auf Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei [...] und jede andere Form sexueller Gewalt von vergleichbarer Schwere, die gegen Frauen, Männer, Mädchen oder Jungen begangen wird und direkt oder indirekt in Bezug zu einem Konflikt steht. Dieser Bezug kann sich aus dem Profil des Täters [...] dem Profil des Opfers [...] einem Klima der Straflosigkeit, grenzübergreifenden Folgen [...] und/oder Verstößen gegen die Bestimmungen eines Waffenstillstandsabkommens ergeben. Der Begriff umfasst darüber hinaus Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Gewalt und/oder Ausbeutung, der in Konfliktsituationen durchgeführt wird.“

In ähnlicher Weise definiert das Büro der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten in seiner Vorlage für Rechtsbestimmungen und Orientierungshilfe für die Untersuchung und strafrechtliche Verfolgung von konfliktbezogener sexueller Gewalt diese als „Vorfälle oder Muster geschlechtsspezifischer Gewalt, [...] die gravierende Verletzungen des internationalen Menschenrechts, schwere Verletzungen des humanitären Völkerrechts, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord darstellen können und in Situationen während oder nach Konflikten auftreten können, die einen direkten oder indirekten Bezug zu dem Konflikt aufweisen oder in anderen bedenklichen Situationen wie im Zusammenhang mit politischer Unterdrückung auftreten“.

Auf Grundlage dieses Verständnisses und der obengenannten Definition setzt sich die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs (SRSG) für sexuelle Gewalt in Konflikten gemeinsam mit den Staaten für eine wirksame Prävention, Beendigung und Verfolgung dieser Art von Gewalt ein. Die Sonderbeauftragte verhandelt mit Staaten, in denen konfliktbezogene sexuelle Gewalt auftritt und betont, was aus multisektorieller wie rechtlicher Sicht notwendig ist, um das Thema sinnvoll zu behandeln.



RESOLUTIONEN DES UN-SICHERHEITSRATS

RESOLUTION 1325

- Bekräftigt die wichtige Rolle von Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten sowie der Friedenskonsolidierung
- Betont die wichtige Rolle von Frauen bei der Wahrung und Förderung von Frieden und Sicherheit
- Unterstreicht die Notwendigkeit, Frauen in die Entscheidungsprozesse im Hinblick auf die Verhütung und Beilegung von Konflikten einzubinden
- Erkennt den Einsatz sexueller Gewalt in Konflikten an

2000

2001

2002

2003

2004

2005

2006

2007

2008

2009

RESOLUTION 1820

- Verurteilt den Einsatz von sexueller Gewalt als Kriegstaktik
- Erklärt, dass Vergewaltigung und andere Formen sexueller Gewalt Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen oder die Tatbestandsmerkmale des Völkermords erfüllen können
- Ruft zu einem Ende der Straflosigkeit auf und schlägt Schutzmaßnahmen für Frauen und Mädchen vor



BEZOGENER SEXUELLER GEWALT



Auch wenn „konfliktbezogene sexuelle Gewalt“ ein bekannter und nützlicher Oberbegriff ist, wird dadurch:

- **DER ANSCHEIN ERWECKT**, dass es einen Bezug zu einem bewaffneten Konflikt geben muss, damit eine Handlung als „konfliktbezogene sexuelle Gewalt“ eingestuft wird, was nicht zutrifft;
- Gewalt anstelle deren sexualisierter Form **IN DEN VORDERGRUND GERÜCKT**;
- die Strafbarkeit und die internationale Ächtung **IN DEN HINTERGRUND GERÜCKT**;
- der Zusammenhang zwischen internationalen Verbrechen (sexuellen wie geschlechtsspezifischen) und den zugrundeliegenden strukturellen Ursachen (siehe Merkblatt „Sinnvolle Auseinandersetzung mit konfliktbezogener sexueller Gewalt“) **NICHT AUFGEZEIGT**.

RHEITSRATS ZU FRAUEN, FRIEDEN UND SICHERHEIT (nicht erschöpfende Liste)

RESOLUTION 1960

- Erkennt strukturelle Grundursachen sexueller Gewalt in Konflikten, einschließlich der Geschlechterungleichheit und Diskriminierung an
- Ruft zu einem auf die Überlebenden ausgerichteten Ansatz auf, der sowohl für die Prävention von sexueller Gewalt in Konflikten, als auch für deren Aufarbeitung im Rahmen der Friedensprozesse und anderer Reformbemühungen maßgeblich sein soll
- Ruft zur Stärkung der Justiz und der Mechanismen für Rechenschaftspflicht auf, durch den Einsatz von Sanktionen und Entschädigung

2010

2011

2012

2013

2014

2015

2016

2017

2018

2019

RESOLUTION 2467

- Recognizes structural root causes of sexual violence in conflict, including gender inequality
- Calls for a survivor-centered approach to prevention and response efforts, including in peace processes and other reform efforts
- Calls for strengthening justice and accountability mechanisms by use of sanctions and the provision of reparations



QUELLEN UND WEITERFÜHRENDE LITERATUR

- Kinshasa-Erklärung: <https://csiw-ectg.org/wp-content/uploads/2021/12/2021-12-20-Kinshasa-PrinciplesCLEAN.pdf>
- Konfliktbezogene sexuelle Gewalt. Abgerufen am 25. Mai 2024: <https://peacekeeping.un.org/en/conflict-related-sexual-violence>
- Sexuelle Sklaverei: <https://larc.cardozo.yu.edu/cgi/viewcontent.cgi?article=1089&context=faculty-chapters>
- <https://peacekeeping.un.org/en/conflict-related-sexual-violence>
- Anklagebehörde des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) (2014): „Policy Paper on Sexual and Gender-Based Crimes“. Abgerufen am 19. September 2023: <https://www.icc-cpi.int/sites/default/files/iccdocs/otp/OTP-Policy-Paper-on-Sexual-and-Gender-Based-Crimes--June-2014.pdf>
- Anklagebehörde des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH): „Policy on Gender-Based Crimes“ (2023). Abgerufen am 15. Mai 2024: <https://www.icc-cpi.int/sites/default/files/2023-12/2023-policy-gender-en-web.pdf>
- Patricia Viseur Sellers: „The Prosecution of Sexual Violence in conflict: The Importance of Human Rights as Means of Interpretation“. Abgerufen am 20. März 2024: https://www2.ohchr.org/english/issues/women/docs/paper_prosecution_of_sexual_violence.pdf
- Internationaler Strafgerichtshof für Ruanda (ICTR), 1998, Fall Akayesu: <https://unictr.irmct.org/en/cases/ict-96-4>
- Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (ICTY), 1998, Fall Furundžija: <https://www.icty.org/en/case/furundzija>
- Bericht des UN-Generalsekretärs über konfliktbezogene sexuelle Gewalt von 2022: <https://www.un.org/sexualviolenceinconflict/wp-content/uploads/2023/07/SG-REPORT-2023SPREAD-1.pdf>
- Büro der UN-Sonderbeauftragten für sexuelle Gewalt in Konflikten: „Model Legislative Provisions and Guidance on Investigative and Prosecution of Conflict-Related Sexual Violence“: <https://www.un.org/sexualviolenceinconflict/wp-content/uploads/2021/06/report/auto-draft/QSRSG-SVC-Model-Legislative-Provisions-ENG.pdf>
- Weitere Informationen zu dokumentierten Fällen konfliktbezogener sexueller Gewalt: <https://www.ohchr.org/en/press-releases/2023/08/un-experts-alarmed-reported-widespread-use-rape-and-sexual-violence-against>
<https://www.un.org/sexualviolenceinconflict/wp-content/uploads/2023/07/SG-REPORT-2023SPREAD-1.pdf>
https://peacekeeping.un.org/sites/default/files/2022_crsv_annual_summaries_english-dpo.pdf
- Syrisches Netzwerk für Menschenrechte (2023): „12th annual report on violations against females in Syria“. Abgerufen am 31. Mai 2024: <https://reliefweb.int/report/syrian-arab-republic/international-day-elimination-violence-against-women-snhrs-12th-annual-report-violations-against-females-syria-enar#:~:text=The%20report%20notes%20that%20no,sexual%20violence%20committed%20against%20females>
- Global Initiative for Justice, Truth and Reconciliation (2024): „Strengthening accountability for survivors of conflict-related sexual violence in Ukraine: Findings and Recommendations from the Frontline“. Abgerufen am 25. Mai 2024: <https://giitr.org/wp-content/uploads/2024/03/GIJTR-Ukraine-Policy-Paper-includes-MHRSS-services-EN.pdf>
- Women Initiatives for Gender Justice, „The Hague Principles on Sexual Violence“. Abgerufen am 20. September 2023: <https://thehagueprinciples.org/>
- Glossar wichtiger Begriffe zu sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt der International Federation for Human Rights (FIDH): https://www.fidh.org/IMG/pdf/atoz_en_book_screen.pdf
- Verschiedene regionale Menschenrechtsinstrumente, die Überlebenden konfliktbezogener sexueller Gewalt Rechtshilfe ermöglichen:
- Afrikanische Charta der Rechte der Menschen und Völker: https://au.int/sites/default/files/treaties/36390-treaty-0011_-_african_charter_on_human_and_peoples_rights_e.pdf
- Maputo-Protokoll für die Rechte der Frauen: https://au.int/sites/default/files/documents/31520-doc-maputo_protocol_on_womens_rights_a_living_document_for_womens_human_rights_in_africa_submitted_by_the_women_gender_and_development_directorate_wgdd_of_the_african_union_commission.pdf
- Afrikanische Charta über die Rechte und das Wohlergehen des Kindes: https://au.int/sites/default/files/treaties/36804-treaty-african_charter_on_rights_welfare_of_the_child.pdf
- Interamerikanisches Übereinkommen über die Verhütung, Bestrafung und Beseitigung der Gewalt gegen Frauen: <https://www.oas.org/en/mesecvi/docs/belemdopara-english.pdf>
- End Violence Against Woman. Factsheet conflict and post-conflict: Rape as a tactic of war. Abgerufen am 24. April 2024: https://www.unwomen.org/sites/default/files/Headquarters/Media/Publications/UNIFEM/EVAWkit_06_Factsheet_ConflictAndPostConflict_en.pdf
- Studie und Analyse von UNIFEM: https://www.unwomen.org/sites/default/files/Headquarters/Media/Publications/UNIFEM/EVAWkit_06_Factsheet_ConflictAndPostConflict_en.pdf
- Kreft, Anne-Kathrin (2022): „This Patriarchal, Machista and Unequal Culture of Ours“: Obstacles to Confronting Conflict-Related Sexual Violence“. Abgerufen am 26. April 2024: <https://academic.oup.com/sp/article/30/2/654/6609241>
- McQuate, Mitch (2023): „Hidden Reality: Men, Boys and Conflict-Related Sexual Violence“. Abgerufen am 20. Januar 2024: <https://www.interaction.org/blog/a-hidden-reality-men-boys-conflict-related-sexual-violence/>

ANMERKUNG:

In dieser deutschen Übersetzung des Merkblatts möchten wir auch auf die (vor allem im deutschen Sprachraum aktuelle) Debatte über die Nutzung der Begriffe „sexuelle“ und „sexuelle“ Gewalt hinweisen.

- <https://www.spiegel.de/kultur/gesellschaft/sprechen-ueber-metoo-warum-es-keine-sexuelle-gewalt-gibt-a-1232770.html>
- <https://www.fh-muenster.de/gleichstellung/sexuelle-belaestigung-und-gewalt/sexuelle-belaestigung-gewalt.php>
- <https://kripoz.de/2021/01/26/sexuelle-gewalt-statt-sexueller-missbrauch-zur-begriffswahl-fuer-%C2%A7%C2%A7-176-bis-176b-stgb-und-zur-einordnung-der-zwangsmittel-in-die-missbrauchstatbesta/>
- <https://www.watson.ch/schweiz/international/830284534-monica-hauser-ueber-sexuelle-gewalt-im-krieg-sowie-im-frieden>
- <https://medicamondiale.org/service/glossar/sexuelle-kriegsgewalt>

HAFTUNGSAUSSCHLUSS:

Es wurde so sorgfältig wie möglich geprüft, dass die Informationen aktuell und korrekt sind. Dennoch kann es zu unbeabsichtigten Fehlern gekommen sein.

IMPRESSUM

Herausgeberin: Globale Einheit für Feminismus und Geschlechterdemokratie der Heinrich-Böll-Stiftung, Juni 2024

Recherche: Alexandra Lily Kather und Aida Fatić

Text: Alexandra Lily Kather

Konzept: Aida Fatić

Design: Maja Ilić, Abbildung auf Seite 1: Vecteezy.com

Übersetzung aus dem Englischen: Guerrilla Media Collective

Dieses Dokument wird unter den Bedingungen der Creative Commons Namensnennung-ShareAlike 4.0 International (CC BY-SA 4.0 DE) Lizenz zur Verfügung gestellt. Ausführliche Informationen zu dieser Lizenz finden Sie unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode>. Eine Zusammenfassung (kein Ersatz) der Lizenz ist verfügbar unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>.